VERORDNUNG (EWG) Nr. 2879/74 DER KOMMISSION

vom 18. November 1974

mit Durchführungsvorschriften für die Sondermaßnahmen für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1974/1975

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 des Rates vom 15. Juli 1974 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Angesichts der normalen Preisschwankungen auf dem Weltmarkt sollte für die Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises für Sojabohnen jede Woche ein Weltmarktpreis für diese Erzeugnisse festgestellt werden.

Hierfür sind bei den Angeboten und Notierungen Berichtigungen vorzusehen, welche etwaige Abweichungen hinsichtlich Form des Angebots, Qualität, Lieferungsbedingungen und Lieferungsort, die bei Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises zugrunde gelegt werden, ausgleichen sollen.

Um die ordnungsgemäße Anwendung der Beihilferegelung zu gewährleisten, sind die im Beihilfeantrag anzugebenden Mindestangaben zu bestimmen. Zu diesem Zweck sollten die Angaben vorgeschrieben werden, welche die Mitgliedstaaten der Kommission mitzuteilen haben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises für Sojabohnen wird jede Woche an Hand der günstigsten Angebote und Notierungen ein Weltmarktpreis für die jeweils

— innerhalb 30 Tagen ab Feststellung der Angebote und der Notierungen,

— im dritten Monat, der auf den Monat folgt, in dem diese Angebote und Notierungen festgestellt wurden,

durchzuführenden Lieferungen bestimmt.

(2) Der durchschnittliche Weltmarktpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Wochenpreise, die im Verlauf des Zeitraums nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/74 des Rates vom 4. November 1974 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen im Wirtschaftsjahr 1974/1975 (2) festgestellt wurden.

Artikel 2

(1) Betreffen die Angebote und Notierungen :

a) eine andere Form als ein lose angebotenes Erzeugnis, so wird der Betrag durch Abzug des sich aus dieser Form des Angebots ergebenden Mehrwerts berichtigt,

b) eine andere als die Standardqualität, für die der Zielpreis festgesetzt wurde, so wird der Betrag gemäß den in der Anlage aufgeführten Ausgleichskoeffizienten berichtigt,

c) Erzeugnisse, die auf Basis „Kosten und Fracht" geliefert werden, so erhöht sich der Betrag um 0,2 v.H.,

d) cif nach einem anderen Grenzübergang als Rotterdam gelieferte Erzeugnisse, so wird der Betrag unter Berücksichtigung des Unterschieds der Versand- und Versicherungskosten gegenüber einem cif Rotterdam gelieferten Erzeugnis berichtigt,

e) ein cif Rotterdam geliefertes Erzeugnis, so erhöht sich der Betrag um 0,20 Rechnungseinheiten für Löschungs- und Versandkosten,

f) Erzeugnisse die „fas", „fob" oder anders geliefert werden, so erhöht sich der Betrag je nachdem um Verlade-, Versand- und Versicherungskosten ab dem Verschiffungs- bzw. Verladeort bis zur Grenzübergangsstelle.

(2) Für die Anwendung der Vorschriften des Absatzes 1 werden lediglich die geringsten Verlade-, Versand- und Versicherungskosten verwendet.

Artikel 3

Wird nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 eine Beihilfe gewährt, so haben die Erzeuger vor dem 16. Februar 1975 bei den zuständigen Stellen einen Beihilfeantrag einzureichen, der insbesondere folgende Angaben enthält :

— Name, Vorname, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,

— Saat- und Erntefläche in Hektar und Ar.

(1) ABl. Nr. L 201 vom 23. 7. 1974, S. 5.

(2) ABl. Nr. L 297 vom 5. 11. 1974, S. 1.

Artikel 4

Die Erzeugermitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 1. Januar 1975 die in den wichtigsten Sojabohnenerzeugungsgebieten festgestellten Hektarerträge mit.

Artikel 5

Die Erzeugermitgliedstaaten teilen der Kommission

a) vor dem 1. Januar 1975 die nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/74 beibehaltenen einzelstaatlichen Beihilfemaßnahmen mit;

b) im Falle einer Beihilfe nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74, vor dem 15. März 1975 die Anbauflächen an geernteten Sojabohnen mit, für welche diese Beihilfe beantragt wurde.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. November 1974 bis zum 31. Oktober 1975.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

Ausgleichskoefficienten für Sojabohnen

	Vom Preis abzuziehender Betrag RE/100 kg	Dem Preis zuzuschlagender Betrag RE/100 kg
A. Sojabohnen aus den Vereinigten Staaten: Standard: US Nr. 2	—	—
B. Sojabohnen aus Brasilien	0,50	—